

Informationen für Ärzte 1/2011

Häusliches Arzt-Arbeitszimmer

Nach dem Urteil des Finanzgerichts Köln (Az. 10 K 681/06) kann ein selbständig tätiger Arzt einer Gemeinschaftspraxis für ein häusliches Arbeitszimmer in der privaten Wohnung des Arztes keine Kosten absetzen, wenn der Arzt seine schriftlichen Arbeiten auch außerhalb der Öffnungszeiten seiner Praxis am Schreibtisch seiner Praxis erledigen kann. Das Gericht hält es nicht für unzumutbar, wenn Unterlagen oder Literatur aus der Wohnung in die Praxis hierzu gebracht werden müssen.